Beglaubigte Abschrift

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 2 U 114/25
2 O 291/24 LG Erfurt

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **BK Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: DTS-011366-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Direktor, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Ansprüchen nach DSGVO/Persönlichkeitsrechtsverletzung

hat der 2. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

den Richter am Oberlandesgericht [redacted]
die Richterin am Oberlandesgericht [redacted] und
den Richter am Oberlandesgericht [redacted]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2026

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 10.01.2025, Az. 2 O 291/24, unter Abweisung der weitergehenden Klage und Zurückweisung der weitergehenden Berufung wie folgt abgeändert:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 13.09.2022 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [redacted] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools",

a.) von Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id

- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei,

b.) von Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

- der Zeitpunkt des Besuchs

- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

c.) von mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie

- der Zeitpunkt des Besuchs

- die in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren;

außerdem für jedes erhobene Datum,

- ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 13.09.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

- ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 13.09.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

- inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswir-

kung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2.) Die Beklagte wird verpflichtet, 6 Monate nach rechtskräftiger Entscheidung gemäß des Tenors zu 1.) sämtliche gem. des Tenors zu 1.a.) seit dem 13.09.2022 bereits gespeicherten und auf einer Übermittlung durch Business-Tools beruhenden personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Tenors zu 1.b.) sowie 1.c.) seit dem 13.09.2022 bereits gespeicherten und auf einer Übermittlung durch Business-Tools beruhende personenbezogenen Daten vollständig zu löschen.

3.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000,00 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2024 zu zahlen.

4.) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 € freizustellen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz hat der Kläger 20 % und die Beklagte 80 % zu tragen. Die Kosten des Rechtsstreits in der zweiten Instanz hat die Beklagte zu tragen.

3. Bezüglich des Auskunftsanspruchs ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

   Im Übrigen ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf insofern die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Der Kläger darf insofern die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um Auskunft, Löschung und Schadensersatz im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung von Daten.

Der Kläger nutzt das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen [redacted] seit dem 13.09.2022.
Die Beklagte ist die Betreiberin des Netzwerks, somit Vertragspartnerin der Klagepartei. Sie firmierte bis zum 27.10.2021 als „Facebook Ireland Ltd." und nachfolgend unter „Meta Ltd."
Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Der Klagepartei wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf ihren Interessen basiert, welche die Algorithmen der Meta Ltd. aus den Tätigkeiten der Klagepartei in Instagram sowie den sozialen Kontakten, die sie in Instagram pflegt, extrahieren können.

Die Beklagte hat verschiedene „Meta-Business-Tools" entwickelt (Meta-Pixel, Facebook SDK, Conversions API und App Events API), die sie Webseiten- und App-Betreibern zur Verfügung stellt.

Drittunternehmen, die Business-Tools auf ihren Webseiten oder Apps einbinden, sind an die Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools gebunden („Business Tool Nutzungsbedingungen", Anlage B 5 LG). Danach sind die Drittunternehmen die maßgeblichen Verantwortlichen für:
(1) Die Installation und Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools (nach eigenem Ermessen),
(ii) die Offenlegung von Informationen gegenüber den Besuchern ihrer Webseite oder Apps in Bezug auf die Nutzung der Meta Business Tools und
(iii) die Erhebung und Übermittlung der Daten an Meta durch Tools auf Basis einer Rechtsgrundlage und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, Verordnungen und Branchenrichtlinien.

Die Beklagte bewirbt ausweislich der erstinstanzlich schon vorgelegten Anlage 11 die „Conversions API" damit, dass sie von Webseitenbetreibern eingesetzt werden soll, um Daten von denjenigen Nutzern zu erheben und an die Beklagte zu senden, welche einer Nutzung ihrer Daten auf Instagram nicht zugestimmt haben (Anlage 11 Seite 23 LG: „Die Conversions API ist nötig, um die Events von Nutzer*innen zu aggregieren, die sich gegen die Nutzung ihrer Daten entschieden haben; Fußnote: Opt-out-Nutzer*innen sind Personen, die der Tracking -Einwilligung von Facebook/Instagram auf Mobilgeräten an iOS 14.5. nicht zugestimmt haben.").

Die „Meta-Business-Tools" können von den Drittanbietern auf ihren Webseiten und in ihren Apps

genutzt werden, um Nutzerdaten zu erheben, welche dann über das Tool an die Beklagte übermittelt werden. Durch die übermittelten Daten ist es möglich, den jeweiligen Nutzer allein anhand dieser zu identifizieren. Die jeweiligen abrufbaren Daten müssen hierbei für sich betrachtet nicht aussagekräftig sein (z. B. IP-Adresse des Nutzers, Betriebssystem, Sprache, Zeitzone, Auflösung, Tastaturlayout, unterstützte Audioformate). Je mehr Daten nun allerdings in Bezug zueinander gesetzt werden, desto genauer kann eine Zuordnung erfolgen. Zur Gewinnung eines zur Identifizierung ausreichenden Datenpaketes ist nicht erforderlich, dass der jeweilige Nutzer beim Aufruf der Webseite irgendwelche spezifischen Informationen angibt oder Aktionen ausführt. Vielmehr können diese Daten schon beim bloßen Aufruf der Webseite erfasst werden.
Durch die Identifizierung wird u.a. ermöglicht, eine auf den einzelnen Nutzer zugeschnittene Werbung auf den sozialen Netzwerken der Beklagten zu schalten. Auch können Dritte anhand der „Meta-Business-Tools" die Effektivität ihrer Werbemaßnahmen messen.

„Meta Pixel" oder „App Events über Facebook-SDK" der Meta Ltd. laufen im Hintergrund auf zahlreichen Webseiten. Hierzu gehören zahlreiche große Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de), die großen Reiseseiten und -Apps (z.B. tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, kayak.de, momondo.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de), aber auch Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (krebshilfe.de, tfp-fertility.com (Samenbank), nie-wieder-alkohol.de, nvve.nl (Sterbehilfe in den Niederlanden, Website extra auch auf Deutsch). Allein der „Meta Pixel" ist nach Schätzungen auf 30 bis 40 % aller Internetseiten und der ganz überwiegenden Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten Deutschlands verbaut. Auf wie vielen Seiten die „Conversions API", die nicht entdeckt werden kann, aktiv ist, ist unbekannt.

Die hier geltend gemachten Ansprüche wurden außergerichtlich am 12.02.2024 eingefordert (Anlage K3).

Mit Antwortschreiben vom 26.08.2024 führte die Beklagte aus, dass vor dem Hintergrund, dass der Kläger nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern" eingewilligt habe, Meta keine personenbezogenen Daten im Rahmen der „streitgegenständlichen Datenverarbeitung" verarbeite. Folglich könne Meta auch keine Informationen hinsichtlich des Begehrens 1 bereitstellen. Sofern sich der Kläger entscheide, zukünftig in die streitgegenständliche Datenverarbeitung einzuwilligen, stelle Meta leicht verständliche Self-Service-Tools auf Instagram zur Verfügung. Die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien" erlaube es

Nutzern, eine Zusammenfassung der mit ihren Konten verknüpften Informationen zu erhalten, die von Webseiten und Apps von Drittanbietern („Drittanbieter"), über die Aktivitäten des Nutzers auf Apps und/oder Webseiten von Drittanbietern erhoben und sodann mit Meta geteilt worden seien. Informationen, wie auf die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien" zugegriffen werden könne, seien leicht zugänglich im Hilfebereich von Meta unter https://www.facebook.com/help/2207256696182627/ abrufbar (Anlage B 8 LG). Als Anlage zum Schreiben hat die Beklagte folgende Aufstellung beigefügt über die Identität der individuellen Empfänger der personenbezogenen Daten des Klägers als Nutzer von Instagram:

Datum	**(Genutzte) Applikation**	**Provider**	**Drittpartei**
July 10, 2023	BI2		Deutsche Welle
July 10, 2023	Meltwater Engage		Expion
March 07, 2024	quintly		quintly GmbH
July 09, 2023	Fanpage Karma		uphill GmbH
November 18, 2023	Sprout Social		Sprout Social Inc.
September 15, 2023	DelightChat		Buttercode Technologies Private Limited
October 16, 2023	Pallyy		
November 05, 2023	conversario-ig		
October 24, 2023	Hootsuite		HootSuite Media Inc.
December 07, 2023	bi_funk_crawler		funk
September 23, 2023	Chatfuel		Chatfuel
November 03, 2023	Talkwalker		Talkwalker S.à r.l.
September 29, 2023	Khoros Engagement - EMEA		LITHIUM TECHNOLOGIES, INC.
December 18, 2023	Sprinklr Prod3		Sprinklr, Inc.
October 11, 2023	Later		Later
December 18, 2023	BrandBastion Platform		BrandBastion
December 17, 2023	Khoros Social Marketing		Spredfast, Inc.
December 14, 2023	Sprinklr		Sprinklr, Inc.
December 26, 2023	Metricool		Metricool Software SL
December 20, 2023	Agorapulse		AgoraPulse

December 30, 2023	Swat.io		die Socialisten Social Software Development GmbH
December 25, 2023	Phyllo		Phyllo
March 21, 2024	Sprout Social		Sprout Social, Inc.
February 15, 2024	Zoho Social		Zohocorp Ltd- ‘ì ‹ ì –k ‹ž j ‹Z Êõ —L ŒÀ Œö Ži
March 08, 2024	Emplifi		Emplifi Czech Republic a.s.
March 09, 2024	Spikerz Business & Creators		SMIP TECHNOLOGIES LTD
March 19, 2024	Manychat		ManyChat Inc
March 19, 2024	Manychat	ManyChat Inc	Florian Hörning

Der Kläger hat vorgetragen,

die Beklagte habe ihr Geschäftsmodell auf der illegalen Datenverarbeitung aufgebaut.

Die Beklagte spioniere das Privatleben sämtlicher Nutzer, die bei einem ihrer Netzwerke „Facebook" oder „Instagram" angemeldet seien, aus. Deren digitale Bewegungen, die diese auf Webseiten oder mobilen Apps, d.h. im gesamten Internet, unternähmen, würden rechtswidrig aufgezeichnet. Dies betreffe Daten aus der Privat- wie auch aus der Intimsphäre der Nutzer. Die technischen Methoden seien dabei so ausgefeilt, dass inzwischen nicht mehr nur ohne, sondern auch gegen den ausdrücklichen Willen der Nutzer die Daten aufgezeichnet würden. Eine wirksame Einwilligung der Nutzer liege nicht vor. Die Verarbeitung der Daten sei daher rechtswidrig.

Über die Business-Tools zeichne die Beklagte das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers auf. Jeder Nutzer sei zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewege oder eine App benutze, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Meta Ltd. eingeloggt sei oder deren Apps installiert habe. Diese Erkennung erfolge durch sogenanntes „Digital Fingerprinting", durch welches ein Nutzer über Jahre und Jahrzehnte online nachverfolgbar sei. Zum anderen sei jeder einzelne Klick und jede Texteingabe auf solchen Dritt-Webseiten und -Apps durch die Meta Ltd. nachverfolgbar. Die Beklagte wisse, welche Seiten- und Unterseiten wann besucht worden seien, was dort angeklickt, gesucht oder gekauft worden sei. Die Business-Tools machten keinen Unter-

schied, wer vor dem Rechner oder Handy sitze. Die personenbezogenen Daten aller Nutzer würden von den Business-Tools ausnahmslos verarbeitet und an die Beklagte gesendet, ganz gleich, ob mit (behaupteter) Einwilligung oder ohne. Der Kläger könne nicht wissen, was konkret wann auf welchen Webseiten und Apps mitgelesen worden sei und weiterhin mitgelesen werde, wie das „Profiling" der Beklagten funktioniere und mit welchen Dritten Daten des Klägers geteilt worden seien.
Die angefallenen Daten sende die Beklagte ausnahmslos weltweit in unsichere Drittstaaten, insb. die USA, und gebe sie bei Bedarf an Dritte sowie an Behörden weiter.
Mithilfe der Self-Service-Tools sei eine vollständige Löschung sämtlicher Daten nicht möglich. Es erfolge nur eine Pseudonymisierung.
Der Kläger beschäftige sich privat durchschnittlich etwa 38,5 Stunden pro Monat mit sensiblen Themen im Internet: mit finanziellen Themen, Online-Banking und Investments, mit gesundheitlichen Themen und Krankheitssymptomen sowie mit politischen Themen, wie z. B. Migration, Klimawandel, Genderdebatte oder dem aktuellen Kriegsgeschehen. Eine weitergehende namentliche Nennung der einzelnen Webseiten stelle einen weiteren Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung des Klägers dar, die ohne vorherige Auskunft der Beklagten über die von ihren Business Tools ausspionierten Webseiten und Apps keinen weiteren Erkenntnisgewinn für die Beweisführung verspreche.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 13.09.2022 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [redacted] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools",

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei

- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid" genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten
- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps
- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 13.09.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 13.09.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Infomationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 13.09.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 13.09.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.03.2024, zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 Euro freizustellen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen,

sie nehme die streitgegenständliche Datenverarbeitung lediglich dann vor, wenn der Nutzer ausdrücklich über die Einstellungen auf Instagram in die streitgegenständliche Datenverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit.a DSGVO einwilligt habe. Meta biete seinen Nutzern verschiedene Einstellungen an, um zu kontrollieren und nachzuvollziehen, wie deren personenbezogenen Daten für

die streitgegenständliche Datenverarbeitung verwendet würden. Dabei bestehe die Möglichkeit, ausdrücklich in die streitgegenständliche Verarbeitung einzuwilligen. Tatsächlich nehme Meta die streitgegenständliche Datenverarbeitung nicht vor, weil der Kläger in eine solche Datenverarbeitung nicht ausdrücklich gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO eingewilligt habe.

Nicht die Beklagte, sondern die Drittunternehmen erhöben und übermittelten die Daten an Meta und seien folglich die maßgeblich Verantwortlichen.

Wenn eine Person die Webseite eines Dritten besuche, bei welcher ein Business Tool installiert sei, wie etwa „Meta Pixel", initiiere der Browser der Person eine HTTP-Anfrage an einen Meta-Server. Der Browser sende automatisch die technischen Standarddaten, um Meta Pixel zu laden. Der automatische Transfer von technischen Standarddaten könne von Meta weder kontrolliert, noch verhindert werden. Dies sei schlicht die Funktionsweise des Internets um jedwedes Tool oder Funktion wie „Meta Pixel" zu laden und sei eine reine Auswirkung der (vollkommen freiwilligen und bewussten) Einbettung solcher Tools durch Drittunternehmen in deren eigenen Webseiten. Als Teil der HTTP-Anfrage könnten die technischen Standarddaten, die automatisch vom Gerät der Person an Meta gesendet würden (als Teil des normalen Internetbetriebs), Folgendes umfassen:

(i) das Datum und die Uhrzeit, zu der die HTTP-Anfrage gestellt worden sei,

(ii) die mit dem Gerät verknüpfte IP-Adresse (damit der Inhalt an das richtige Gerät geliefert werden könne),

(iii) sofern anwendbar, die URL der Website, die den Server anrufe,

(iv) das Betriebssystem des Geräts (einschließlich des Architektur-Typs des Betriebssystems, z.B., 64-Bit),

(v) die Art des Browsers (z. B. Chrome, Firefox, Safari, usw.), dessen Softwareversion, die vom Kunden verwendete Sprache und

(vi) ob das Gerät des Kunden einen Touchscreen habe und die Parameter dieses Touchscreens.

Die in der HTTP-Anfrage enthaltenen Standarddatenpunkte seien nicht willkürlich, sondern Teil der Internet-Infrastruktur, die für die Bereitstellung von Website- oder App-Inhalten oder -Informationen auf dem Gerät einer Person eingerichtet worden sei. Drittunternehmen, die die streitgegenständlichen Business-Tools in ihre Webseiten oder Apps integrierten, könnten wählen, zusätzliche Daten (auch Kundendaten) mit Meta zu teilen. Kundendaten beinhalteten auch „Event Daten", z.B. Aktivitätsdaten auf den Webseiten oder Apps der Drittunternehmen, abhängig vom streitgegenständlichen Business-Tool, das das Drittunternehmen integriert habe. Die Informationen, die diese Drittunternehmen wählten, um sie mit Meta zu teilen, hülfen diesen Drittunternehmen, bessere und interessantere Inhalte und Werbung zu kreieren und eine Zielgruppe für Werbekampagnen aufzubauen. Beispielsweise würde ein Drittunternehmen seine Werbekampagne bei Insta-

gram an seine bereits bestehenden Kunden richten wollen (z.B. Besucher ihrer Webseite oder App), wenn diese Instagram nutzten. Allerdings verlangten die Business-Tools Nutzungsbedingungen, dass Drittunternehmen nur solche zusätzlichen Daten übermitteln dürften, nachdem die Drittunternehmen erforderliche Angaben und Datenschutzbelehrungen erteilt und die notwendige Einwilligung eingeholt hätten. Die Drittunternehmen hätten maßgebliche Pflichten gegenüber den Besuchern ihrer Webseite und/oder App. Insofern seien diese der maßgeblich Verantwortliche für die Installation und Nutzung der streitgegenständlichen Business-Tools, die Offenlegung von Informationen gegenüber den Besuchern ihrer Webseite oder Apps in Bezug auf die Nutzung der Meta Business Tools und die Erhebung und Übermittlung der Daten an Meta durch Tools.
Es gebe nichts, was gelöscht werden könne, da der Kläger in eine Datenverarbeitung nicht eingewilligt habe.
Der Kläger behaupte auch nicht substantiiert, dass er Webseiten besucht habe, die Informationen über ein Tool der Beklagten teilten.
Sofern ein Nutzer das werbefreie Abonnement nutze, nehme Meta die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht vor. Für Nutzer, die entschieden, weiter Werbung angezeigt zu erhalten (d.h. Nutzer, die nicht das werbefreie Abonnement nutzten), biete Meta über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern" die Möglichkeit, in die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung gem. Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO einzuwilligen. Meta könne die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung nur vornehmen, sofern ein Nutzer explizit und zustimmend über diese Einstellung eingewilligt habe. Anderenfalls könne Meta die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung für diesen Nutzer nicht vornehmen.
Das Auskunftsersuchen habe die Beklagte am 26.08.2024 (Anlage B8) erfüllt.

Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 10.01.2025 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, ein etwaiger Auskunftsanspruch sei erfüllt, ein Anspruch auf Löschung bzw. Anonymisierung von genannten personenbezogenen Daten ergebe sich insbesondere nicht aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO. Die Beklagte habe vorgetragen, dass personenbezogene Daten nicht verarbeitet würden, da die Klagepartei in die Verwendung der auf Websites von Drittanbietern erhobenen Daten gerade nicht zugestimmt habe. Soweit die Beklagtenpartei vortrage, in einem solchen Fall lediglich technisch notwendige Daten zu erheben, sei die Klagepartei dem nicht derart entgegengetreten, dass eine Beweisaufnahme erforderlich wäre. Die Klagepartei habe insbesondere nicht konkret vorgetragen welche Daten die Beklagte konkret trotz fehlen-

der Einwilligung der Klagepartei erhoben habe. Die entsprechende Datenübermittlung sei von der Einwilligung der Klagepartei gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO gedeckt. Soweit Drittunternehmen entgegen den Nutzungsbedingungen Daten erhöben, sei die Beklagte nicht die für die Erhebung verantwortliche Person.

Gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 ZPO wird im Übrigen ergänzend auf die Entscheidung des Landgerichts Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Der Kläger trägt weiter vor,
die Business-Tools der Beklagten zeichneten im Hintergrund die Klicks und Texteingaben der Besucher der Webseiten und Apps auf, und sendeten diese Daten an die Beklagte, ohne deren Inhalt, d. h. deren Sensibilität, zu berücksichtigen. Dies geschehe ausnahmslos auch dann, wenn der Nutzer keine Einwilligung der Beklagten gegenüber erteilt habe, und bzgl. einiger Datenkategorien auch dann, wenn er den Drittwebseiten (über Cookie-Banner) gegenüber keine Einwilligung erteilt habe. Die Business-Tools liefen im Hintergrund und seien für den Nutzer unsichtbar. Er wisse nicht, und könne nicht wissen, auf welchen Seiten und Apps die Beklagte seine Daten erfasse. Mit den erhaltenen Daten könne die Beklagte Persönlichkeitsprofile ihrer Nutzer erstellen. Mit deren Hilfe könne sie „personenbezogene Werbung" anzeigen.
Streitgegenständlich seien die abstrakten Voreinstellungen und Funktionsweise der Business-Tools der Klagepartei gegenüber hinsichtlich der Erfassung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch die Software „Business-Tools" sowie der (erstmaligen) Speicherung und anschließende Weiterverarbeitung der empfangenen Daten auf den Servern der Beklagten. Streitgegenständlich seien nicht einzelne Verarbeitungsvorgänge.
Der Kläger habe einen völligen Kontrollverlust darüber erlitten, was für Informationen die Beklagte in den letzten Jahren heimlich über ihn gesammelt habe, und was sie mit diesen Informationen anstelle.
Auch wenn die Drittanbieter selbst keine Einwilligung für deren eigene Datenverarbeitung einholten, erfasse das Meta-Business-Tool Conversions API trotzdem grundlegende personenbezogene Daten des Nutzers. Auch weitere, „zusätzliche" personenbezogene Daten erfasse die Beklagte und leite diese an ihre Server weiter, auch wenn den Drittanbietern gegenüber keine Einwilligung erteilt worden sei. Die Beklagte überprüfe die Einwilligungen über die so über die Business-Tools an ihre Server weitergeleiteten Daten nicht, sondern berufe sich wiederum darauf, dass die Drittbetreiber die alleinig Verantwortlichen seien.

Der Kläger und Berufungskläger hat ursprünglich im Berufungsverfahren beantragt,

das erstinstanzliche Urteil des Landgericht Erfurt vom 10.01.2025 abzuändern und neu zu fassen wie folgt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGS-VO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 13.09.2022 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [redacted] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. “external_ID” genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten
- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps
- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 13.09.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 13.09.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Infomationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 13.09.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem.

des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 13.09.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.03.2024, zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 Euro freizustellen.

Der Kläger und Berufungskläger beantragt nunmehr,

das erstinstanzliche Urteil des Landgericht Erfurt vom 10.01.2025 abzuändern und neu zu fassen wie folgt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 13.09.2022 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [redacted] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a. von Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. “external_ID” genannt)
- IP-Adresse des Clients

- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid" genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. von Dritt-Webseiten
- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. von mobilen Dritt-Apps
- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 13.09.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 13.09.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Infomationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, 6 Monate nach rechtskräftiger Entscheidung in dem hier vorliegenden Verfahren gemäß des Antrages zu 1 sämtliche gemäß des Antrags zu 1 a. seit dem 13.09.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 13.09.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.03.2024, zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 Euro freizustellen.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt weiter vor,
sie stimme bezüglich der in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageanträge einer Klageänderung nicht zu.
Die Business-Tools von Meta seien gängige Internet-Technologien, die großen und kleinen Unternehmen dabei hülfen, Personen besser zu erreichen und zu bedienen, die ihre Produkte und Dienstleistungen nutzten oder daran interessiert sein könnten. Auch dienten sie dazu, die Effekti-

vität von Werbekampagnen zu messen.

Der Kläger habe über seine Einstellungen auf Instagram eine echte Wahl und Kontrolle über die Verarbeitung von Business-Tool Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Meta nehme keine Verarbeitung von Business-Tool Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung für die Klageseite vor.

Der Kläger sei seiner Darlegungslast nicht nachgekommen, welchen konkreten Verarbeitungszweck er angreifen wolle und warum ein solcher (nicht näher bezeichneter) Verarbeitungszweck aus seiner Sicht rechtswidrig sein solle.

Meta stütze sich nicht für jeden Verarbeitungszweck auf eine Einwilligung (dies sei auch nicht gesetzlich erforderlich). Da die Klageseite nicht konkretisiert habe, welchen Verarbeitungszweck sie angreifen wolle, sei die Behauptung der Klageseite, dass sie in keine solche unkonkrete Verarbeitung eingewilligt habe, völlig irrelevant.

Was die Verarbeitung von Business-Tool Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung angehe (d. h. den Verarbeitungszweck, für den Meta sich auf eine Einwilligung stütze), so hole Meta eine wirksame Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO – d. h. eine freiwillige, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständliche Einwilligung – für die Verarbeitung von Business-Tool Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung durch die Einwilligungserklärung für die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" (der „Einwilligungsprozess") ein.

Drittunternehmen übermittelten nur dann Daten über die Aktivitäten einer Person auf ihrer Webseite oder App über die streitgegenständlichen Business-Tools an Meta, wenn diese Person tatsächlich mit einem Drittunternehmen interagiere, das eines der streitgegenständlichen Business-Tools nutze. Dies habe die Klageseite nicht dargelegt und erst recht nicht bewiesen. Diese Drittunternehmen, mit denen diese Person interagiere, müssten alle Offenlegungen vornehmen sowie Rechte und Genehmigungen einholen, bevor sie Business-Tool Daten an Meta weitergäben. Dies sei in den Meta-Business-Tool Nutzungsbedingungen („Business-Tool-Nutzungsbedingungen"), an die alle Drittunternehmen gebunden seien, eindeutig festgelegt. Jede Behauptung der Klageseite, dass unabhängig davon, ob die Nutzer einwilligten, die Daten der Nutzer automatisch über die streitgegenständlichen Business-Tools erhoben und an Meta übermittelt würden oder dass Meta die volle Kontrolle darüber habe, was die streitgegenständlichen Business-Tools automatisch täten, sei vollkommen haltlos.

Ähnlich wie bei Meta Pixel gebe es für Drittunternehmen, die die Conversions API nutzten, eine analoge Option zum Pausieren oder Blockieren der Datenübertragung (einschließlich technischer Standarddaten). Bei der Integration von Conversions API könne ein Drittunternehmen eine serverseitige Einwilligungslogik implementieren, um sicherzustellen, dass Daten nur dann über die Con-

versions API an Meta gesendet würden, wenn der Nutzer seine Einwilligung erteilt habe. Die Drittunternehmen könnten die Conversions API so integrieren, dass keine Daten an Meta übertragen würden, bis die Einwilligung eingeholt worden sei. Meta stelle Drittunternehmen Informationsquellen (in der Anlage B 17 als „Ressource" bezeichnet) zur ordnungsgemäßen Implementierung der Einwilligungslogik zur Verfügung und empfehle ihnen, mit einem Anbieter einer Einwilligungsmanagement-Plattform („CMP") zusammenzuarbeiten, um eine angemessene Einwilligungsfunktion und die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen. Meta stelle die streitgegenständlichen Business-Tools bereit, die Implementierung und die Einholung der Einwilligungen liege jedoch in erster Linie in der Verantwortung der Drittunternehmen. Meta könne Drittunternehmen keine rechtliche Beratung anbieten, stelle seinen Partnern jedoch Informationsquellen zur Verfügung, um die Anforderungen hinsichtlich der Einwilligung zu Cookies zu erfüllen, und fordere sie nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit ihren Rechtsvertretern eigene Bewertungen vorzunehmen.

Wenn eine Person eine Webseite besuche, auf der die streitgegenständlichen Business-Tools wie Meta Pixel oder Conversions API implementiert seien, werde von dem Browser dieser Person keine HTTP-Anfrage, die grundsätzlich technische Standarddaten („technische Standarddaten") enthalte, gestellt (insofern würden keine technischen Standarddaten an die empfangenden Server übertragen), wenn das Cookie-Banner eines Drittunternehmens oder dessen Datenschutzeinstellungen die HTTP-Anfrage pausiere oder blockiere, bis die Person über das Cookie-Banner oder die Datenschutzeinstellungen ihre ausdrückliche Einwilligung erteile.

Meta könne die Übertragung von technischen Standarddaten nicht verhindern oder kontrollieren, sobald der Browser einer Person oder der Server eines Drittunternehmens eine HTTP-Anfrage auslöse; Drittunternehmen könnten ihren Code so ausgestalten, dass der Browser der Person oder der Server des Drittunternehmens eine solche Anfrage erst dann stelle, nachdem die Person über das Cookie-Banner des Drittunternehmens oder dessen Datenschutzeinstellungen ihre Einwilligungen zu technisch nicht notwendigen Cookies erteilt habe. Wenn eine HTTP-Anfrage vom Browser einer Person gestellt werde, übertrage der Browser bestimmte technische Standarddaten an den Server des Erstanbieters oder gegebenenfalls an Server von Drittunternehmen. Diese Daten würden übertragen (und anschließend von den empfangenden Servern gespeichert), es sei denn, die Anfrage werde durch das Cookie-Banner eines Drittunternehmens oder dessen Datenschutzeinstellungen blockiert.

Die Drittunternehmen könnten wählen, ob sie die Event-Daten und Kontaktinformationen über die streitgegenständlichen Business-Tools mit Meta teilten. Unzutreffend sei daher die Argumentation, dass Meta haftbar sei, weil jede Datenübertragung automatisch und unabhängig von der Einwilligung der Nutzer erfolge.

Der Kläger könne die persönliche Betroffenheit nicht belegen. Die begehrte Auskunft sei erteilt.

Der Löschungsantrag der Klageseite sei zu unbestimmt. Darüber hinaus könne der Kläger in der Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten, die mit ihrem Instagram-Konto verknüpft seien, trennen und/oder die Speicherung zukünftiger Verbindungen zwischen ihrem Instagram-Konto und den mit ihrem Konto verknüpften Daten über Aktivitäten auf Drittwebseiten oder -apps ausschalten. Die Klageseite habe auch die Möglichkeit, ihr Instagram-Konto jederzeit zu löschen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist überwiegend begründet.

1.
Die Klage ist zulässig.

a)
Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ist gemäß Art. 18 Abs. 1 EuGVVO; Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO gegeben.
Der sachliche, räumliche und zeitliche Anwendungsbereich der am 25.05.2018 in Kraft getretenen DSGVO ist eröffnet. Danach sind zuständig die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem wahlweise eine Niederlassung des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters besteht oder in dem die betroffene Person ihren Aufenthaltsort hat.
Der Kläger hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

b)
Die Anträge des Klägers sind zulässig.
Unerheblich ist die von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2026 verweigerte Zustimmung zu einer Klageänderung.

aa)
Eine Klageänderung liegt nicht vor, § 263 ZPO.

Eine Klageänderung ist gegeben, wenn sich der Streitgegenstand ändert. Dies ist der Fall, wenn bei gleichbleibendem oder geändertem Klagegrund (tatsächlicher Lebenssachverhalt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet) ein anderer Klageantrag gestellt wird, wenn also

der Kläger außerhalb des § 264 ZPO seinen Antrag ändert oder sein Begehren auf einen anderen (oder einen zusätzlichen) Lebenssachverhalt stützt. Unterschiedliche Lebenssachverhalte liegen vor, wenn die materiell-rechtliche Regelung die zusammentreffenden Ansprüche durch eine Verselbstständigung der einzelnen Lebensvorgänge erkennbar unterschiedlich ausgestaltet (Christian Baudewin in: Kern/Diehm, ZPO, 2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, § 263 ZPO, Rn. 5).

Der Kläger hat im Rahmen der Antragstellung lediglich einzelne Wörter ausgetauscht und so teilweise eine redaktionelle Klarstellung seiner Anträge vorgenommen bzw. den Antrag zu 2) umformuliert.

Im Übrigen war der Antrag auf Löschung im schriftsätzlich angekündigten Antrag bereits enthalten (anonymisieren oder nach Wahl der Beklagten zu löschen).
Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Anonymisierung bestehen sollte, ist dieser ein Minus zur Löschung und richtet sich auch nach Art. 17 DSGVO (so OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 191, juris).

bb)
Eine Klageänderung wäre im Übrigen nach § 533 ZPO zulässig.
Die Sachdienlichkeit liegt unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit vor. Der Streitstoff kann im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits ausgeräumt und einer weiteren Rechtsstreitigkeit vorgebeugt werden, § 533 Ziff. 1 ZPO (Heßler in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 533 ZPO, Rn. 6).
Die Entscheidung in der Sache kann außerdem auf Tatsachen gestützt werden, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 ZPO zugrunde zu legen hat, § 533 Ziff. 2 ZPO.

2.
Die Klage ist überwiegend begründet.

a)
Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

Danach kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und näher bezeichnete Informationen.

aa)
Bei den vom Kläger in seinem Antrag zu 1.a) benannten Datenpunkten handelt sich jeweils um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Unter dem Ausdruck „personenbezogene Daten" sind nach der Begriffsbestimmung von Art. 4 DSGVO alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wobei klargestellt wird, dass „als identifizierbar eine natürliche Person angesehen wird, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (zuletzt: EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2025, C-492/23, Rn. 48 m. w. N.; BGH, EuGH-Vorlage vom 28. August 2025, VI ZR 258/24, Rn. 23; Karg in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl., Art. 4 Nr. 1 DSGVO Rn. 6; Klar/Kühling in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 4. Aufl., Art. 4 Nr. 1 DSGVO Rn. 2; Klabunde/Horváth in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl., Art. 4 Rn. 8; Ziebarth in Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, 3. Aufl., Art. 4 DSGVO Rn. 7). Er umfasst auch alle Informationen, die erst aus einer Verarbeitung zuvor vorhandener personenbezogener Daten resultieren (Ehmann/Selmayr/Ehmann, 3. Aufl. 2024, DSGVO, Art. 15 Rn. 34, beck-online; EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023, C 487/21, Rn. 26, juris; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 167, juris).

Der Kläger begehrt zunächst Auskunft über seine Daten in Form von E-Mail, Telefonnummer, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Ort und IP-Adresse.
Die weiteren Daten, wie externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt), User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen), interne Klick-ID der Meta Ltd., interne Browser-ID der Meta Ltd., Abonnement –ID, Lead-ID, anon_id und Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid" genannt) haben zumindest einen personellen Bezug zum Kläger und dienen der Ermittlung seines Nutzerverhaltens. Als „ID" stellen

sie Identitätsdokumente bzw. Kennungen der Klagepartei bezüglich ihrer Aktionen/Kontakte im Internet als potenzieller Kunde („Lead"), als Abonnent sowie die Kennung der Klagepartei bei anderen Werbetreibenden dar (Ehmann/Selmayr/Klabunde/Horváth, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 4 Rn. 17, beck-online; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 173, juris).

Mit der Klick-ID und Browser-ID können die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Instagram-Konto zugeordnet werden, in diesem Fall dem Konto der Klagepartei (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 169, juris).

Auch die URLs der besuchten Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer" (d. h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von der Klagepartei angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events" genannten Daten, die die Interaktion der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren, sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen der Klagepartei zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diese beinhalten. So kann dadurch ermittelt werden, welche Webseiten die Klagepartei besuchte, wann dies geschah, von welcher Webseite sie dort hingelangte, sowie welche Aktionen sie dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob sie bestimmte Artikel gekauft hat.

Aus den gleichen Gründen handelt es sich schließlich bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events" genannten Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren, um personenbezogene Daten.

Die Daten zum User-Agent des Clients stellen die für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten dar und sind somit ebenfalls personenbezogene Daten (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 170 - 173, juris).

Der Auskunftsanspruch bezieht sich auch auf den Ort der Speicherung (Drittstaat) (OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 2300/25 e, beckonline).

bb)

Es handelt sich um personenbezogene Daten des Klägers, so dass dieser die betroffene Person i.S.d. Art. 15 DSGVO ist.

cc)

Die Beklagte ist Verantwortlicher nach Art. 15 DSGVO.

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Da die Beklagte das soziale Netzwerk Instagram für Nutzer in der Europäischen Union betreibt, ist sie auch Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, und zwar auch und entgegen ihrer Ansicht, soweit über die streitgegenständlichen Business Tools die Daten auch durch die Drittanbieter verarbeitet werden. Der Begriff „Verantwortlicher" wird in Art. 4 Nr. 7 DSGVO weit definiert als die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, die Daten für sich verarbeitet oder für sich durch andere Personen oder Stellen verarbeiten lässt (Hans-Jürgen Schaffland; Gabriele Holthaus in: Schaffland/Wiltfang, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Dezember 2025, Art. 4 EUV 2016/679, Rn. 145; EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2025, C-492/23, Rn. 56; zuvor bereits Urteil vom 29. Juli 2019, Fashion ID, C-40/17, Rn. 74; juris).

(1)
Der EuGH führt zur Verantwortlicheneigenschaft i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO aus:
„Durch diese weite Definition soll im Einklang mit dem Ziel der DSGVO ein wirksamer Schutz der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen und insbesondere ein hohes Schutzniveau für das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet werden" (Urteil vom 5. Dezember 2023, Nacionalinis visuomenės sveikatos centras, C-683/21, Rn. 29 und die dort angeführte Rechtsprechung, juris).
Somit kann jede natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung solcher Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für diese Verarbeitung Verantwortlicher angesehen werden (EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2023, C-683/21, Rn. 30, juris).
Zudem verweist der Begriff des „Verantwortlichen", da er sich, wie Art. 4 Nr. 7 DSGVO ausdrücklich vorsieht, auf die Stelle bezieht, die „allein oder gemeinsam mit anderen" über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, nicht zwingend auf eine einzi-

ge Stelle und kann mehrere an dieser Verarbeitung beteiligte Akteure betreffen, wobei dann jeder von ihnen den Datenschutzvorschriften unterliegt (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Fashion ID, C-40/17, Rn. 67, juris).

Art. 26 DSGVO, der sich in den begrifflichen Rahmen des „Verantwortlichen" nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO einfügt, sieht im Wesentlichen vor, dass zwei oder mehr Verantwortliche, wenn sie gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, als „gemeinsam Verantwortliche" für diese Verarbeitung einzustufen sind.

Eine solche gemeinsame Verantwortlichkeit erfordert nicht notwendigerweise das Vorliegen gemeinsamer Entscheidungen über die Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten. Der EuGH hat nämlich entschieden, dass die Mitwirkung an der Entscheidung über diese Zwecke und Mittel verschiedene Formen annehmen und sich sowohl aus einer gemeinsamen Entscheidung von zwei oder mehr Einrichtungen als auch aus übereinstimmenden Entscheidungen ergeben kann, die sich in einer Weise ergänzen, dass sich jede von ihnen konkret auf die Festlegung der Verarbeitungszwecke und -mittel auswirkt (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2023, C-683/21, Rn. 43, juris).

Insoweit setzt die gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Akteure für dieselbe Verarbeitung nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO nicht voraus, dass jeder von ihnen Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat (EuGH, Urteile vom 29. Juli 2019, Fashion ID, C-40/17, Rn. 69; vom 5. Dezember 2023, C-683/21, Rn. 42; juris).

Im selben Sinne hat der Gerichtshof klargestellt, dass aus einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht zwangsläufig folgt, dass die verschiedenen Akteure für dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten eine gleichwertige Verantwortlichkeit trifft. Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß in der Weise einbezogen sein, dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist (EuGH, Urteile vom 10. Juli 2018, C-25/17, Rn. 66; vom 5. Dezember 2023, C-683/21, Rn. 42; vom 2. Dezember 2025, C-492/23, Rn. 57 – 63; juris).

(2)

Nach dieser Einschätzung ist die Beklagte als diejenige, die die Business-Tools den Drittwebseiten und Apps bereitstellt, auch als diejenige anzusehen, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser Daten hauptsächlich entschieden hat, und daher „Verantwortliche" im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Die Beklagte trägt hierzu vor, dass Drittunternehmen die von ihr entwickelten Business-Tools auf ihren Websites oder Apps integrieren und sich dazu entscheiden können, Kundendaten durch die

von ihr bereitgestellte Software mit der Beklagten zu teilen, um bessere und interaktivere Inhalte und Werbeanzeigen zu erstellen und ein (größeres) Publikum für Werbekampagnen zu erreichen. Dabei bewirbt die Beklagte u.a. die „Conversions API" damit, dass sie von Webseitenbetreibern eingesetzt werden soll, um Daten von denjenigen Nutzern zu erheben und an die Beklagte zu senden, welche einer Nutzung ihrer Daten auf Instagram nicht zugestimmt haben (Anlage 11 Seite 23 LG: „Die Conversions API ist nötig, um die Events von Nutzer*innen zu aggregieren, die sich gegen die Nutzung ihrer Daten entschieden haben.
Opt-out-Nutzer*innen sind Personen, die der Tracking -Einwilligung von Facebook/Instagram auf Mobilgeräten an iOS 14.5. nicht zugestimmt haben.").
Ob sich für die Drittunternehmen eigene Pflichten aus der DSGVO ergeben, kann hier dahinstehen, weil die von den Dritten erhobenen Daten jedenfalls zweckgerichtet mit der Beklagten in unterschiedlichem Umfang geteilt und von ihr verarbeitet werden. Dass eine „gemeinsame Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung mit dem jeweiligen Drittunternehmen gem. der DSGVO betreffend die Erhebung und Übermittlung zusätzlicher Daten an die Drittunternehmen über gewisse Business-Tools" besteht, hat die Beklagte in ihren Nutzungsbedingungen für die Business-Tools im Übrigen auch eingeräumt, Anlage B 5, dort S. 5:
„ii. In Bezug auf personenbezogene Informationen in Event-Daten, die im Zusammenhang stehen mit Handlungen von Personen auf deinen Websites und in deinen Apps mit integrierten Meta-Business-Tools, für deren Verarbeitung du gemeinsam mit Meta Ireland die Mittel und Zwecke festlegst, erkennen du und Meta Ireland an und stimmen zu, gemeinsam Verantwortliche gemäß Artikel 26 DSGVO zu sein. Die gemeinsame Verantwortlichkeit umfasst die Erhebung solcher personenbezogenen Informationen über die Meta-Business-Tools und ihre anschließende Übermittlung an Meta Ireland, um sie für die oben in den Abschnitten 2.a.iii bis 2.a.v.1 („Gemeinsame Verarbeitung") dargelegten Zwecke zu verwenden.";
so auch: EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, C-131/12, juris; OLG München, Endurteil vom 18. Dezember 2025, 14 U 1314/25 e, Rn. 212, beck-online).
Dieser Umstand ist der Beklagten auch bewusst, da sie ihre Nutzer um eine entsprechende Einwilligung bei der Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern" bittet und gegen Gebühr auch eine werbefreie Nutzung von Facebook als werbefreies Abonnement anbietet (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 145 - 147, juris)

dd)
Der Kläger hat vorgetragen, dass er sich privat durchschnittlich etwa 38,5 Stunden pro Monat mit

sensiblen Themen im Internet beschäftigt, z.B. mit finanziellen Themen, Online-Banking und Investments, mit gesundheitlichen Themen und Krankheitssymptomen sowie mit politischen Themen, wie z. B. Migration, Klimawandel, Genderdebatte oder dem aktuellen Kriegsgeschehen.

Der Kläger muss keine konkreten Ereignisse zu einzelnen Webseiten oder Apps vortragen, deren Nutzung die Datenübertragung an die betroffene Plattform infolge eines von der Beklagten zur Verfügung gestellten Trackingtools ausgelöst haben könnte. Von der Klagepartei kann nicht verlangt werden, vorzutragen, welche Werbetreibende die Business-Tools der Beklagten implementiert haben, denn dies ist ihr mangels Kenntnis nicht möglich (vgl. hierzu LG Berlin II, Urt. v. 04.04.2024 - 39 O 67/24, Rn 79 - juris; vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, a.a.O.). Der Klagepartei ist es auch grundsätzlich nicht zumutbar, näher zu den im streitgegenständlichen Zeitraum im Einzelnen aufgesuchten und mit diesen Tools versehenen Homepages vorzutragen. Zum einen kann schon naturgemäß niemand mit vertretbarem Aufwand rekonstruieren, welche Homepages zu welchem Zeitpunkt er in der Vergangenheit besucht hat; auch ist niemand verpflichtet, entsprechende Verlaufsprotokolle in seinen Rechnern vorzuhalten (vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 04.06.2025 - 9 O 2615/23, Rn 95 - juris). Zum anderen wäre der Klagepartei aber auch selbst dann, wenn dieses Wissen vorhanden wäre, kein weitergehend substantiierter Vortrag möglich, da sie keinen vollständigen Überblick darüber hat, auf welchen Homepages zu welchem Zeitpunkt welche Business-Tools der Beklagten aktiv waren und welche Daten hierüber an die Beklagte übermittelt wurden. Faktisch wäre die Klagepartei entsprechend gezwungen, ihr gesamtes Internetnutzungsverhalten offen zu legen, was ersichtlich im eklatanten Widerspruch zum Normzweck der DSGVO stünde (vgl. LG Braunschweig, a.a.O., Rn 95 - juris; OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 142, juris).

„Meta Pixel" oder „App Events über Facebook-SDK" der Meta Ltd. laufen im Hintergrund auf zahlreichen Webseiten. Hierzu gehören zahlreiche große Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de), die großen Reiseseiten und -Apps (z.B. tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, kayak.de, momondo.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de), aber auch Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (krebshilfe.de, tfp-fertility.com (Samenbank), nie-wieder-alkohol.de, nvve.nl (Sterbehilfe in den Niederlanden, Website extra auch auf Deutsch). Allein der „Meta Pixel" ist nach Schätzungen auf 30 bis 40 % aller Internetseiten und der ganz überwiegenden Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten Deutschlands installiert. Auf wie vielen Seiten die „Conversions API", die nicht entdeckt werden kann, aktiv ist, ist unbekannt.

Die Beklagte trifft vielmehr eine sekundäre Darlegungslast zu den Datenverarbeitungsvorgängen bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Business-Tools, da es sich bei diesen Verarbeitungsvorgängen um interne Abläufe in den Systemen der Beklagten handelt. Da unstreitig ist, dass die Klagepartei bei der Beklagten als Nutzer registriert ist und dass auf einer erheblichen Anzahl namhafter und reichweitenstarker Webseiten in Deutschland die Business-Tools der Beklagten in ihren verschiedenen Ausprägungen zum Einsatz kommen, ist vielmehr davon auszugehen, dass auch von der Klagepartei Business-Tool-Daten erhoben werden. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass dies ausnahmsweise nicht der Fall sei, trägt sie auch hierfür die Darlegungslast (vgl. hierzu auch Senat, Urt. v. 11.02.2025 – 4 U 1283/24 –, juris, und mit überzeugender Begründung: LG Lübeck, Urt. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, Rn. 88-92 m.w.N., -juris; OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 147, juris).

ee)
Soweit die Beklagte ausführt, sie müsse sich nicht hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für andere Verarbeitungszwecke verteidigen, die außerhalb der Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung lägen, weil die Klageseite nicht ausgeführt habe, welchen Verarbeitungszweck sie anfechten wolle oder warum ein solcher Verarbeitungszweck unrechtmäßig wäre, greift diese Argumentation nicht durch.

Der gesetzliche Auskunftsanspruch bezieht sich gerade auch auf die Verarbeitungszwecke, so dass der Kläger hierzu nichts vortragen muss.

ff)
Der Anspruch des Klägers auf Auskunft ist nicht durch das Antwortschreiben vom 26.08.2024 (Anlage B 8) nach § 362 BGB erfüllt.

(1)

Bei der Auskunftserteilung müssen alle auskunftspflichtigen Umstände in formal ordnungsgemäßer Weise mitgeteilt worden sein (OLG Brandenburg BeckRS 2019, 5162 Rn. 5; MüKoBGB/Krüger § 260 Rn. 43). Erfüllung tritt ein, wenn die Angaben des Schuldners nach seinem (ggf. konkludent) erklärten Willen die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen; eine etwaige inhaltliche Unrichtigkeit steht einer Erfüllung nicht entgegen (BGH WM 2021, 1376 Rn. 19; OLG Dresden CR 2022, 24; ZIP 2024, 1209 Rn. 32; OLG Hamm GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 233; BeckOK BGB/Dennhardt, 77. Ed. 1.2.2026, BGB § 362 Rn. 16, beck-online). Daran fehlt

es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (BGH, Urteil vom 15. Juni 2021 – VI ZR 576/19 –, Rn. 19 - 20, juris).

(2)

Die Beklagte führt in ihrem Antwortschreiben u.a. aus, dass vor dem Hintergrund, dass der Kläger nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt habe, Meta keine personenbezogenen Daten im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung verarbeite. Folglich könne Meta auch keine Informationen hinsichtlich des Begehrens 1 bereitstellen. Sofern sich der Kläger entscheide, zukünftig in die streitgegenständliche Datenverarbeitung einzuwilligen, stelle Meta leicht verständliche Self-Service-Tools auf Instagram zur Verfügung. Die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ erlaube es Nutzern, eine Zusammenfassung der mit ihren Konten verknüpften Informationen zu erhalten, die von Webseiten und Apps von Drittanbietern („Drittanbieter“), über die Aktivitäten des Nutzers auf Apps und/oder Webseiten von Drittanbietern erhoben und sodann mit Meta geteilt würden. Informationen, wie auf die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ zugegriffen werden könne, seien leicht zugänglich im Hilfebereich von Meta unter https://www.facebook.com/help/2207256696182627/ abrufbar (Anlage B 8 LG).

Einer Erfüllung durch das Antwortschreiben vom 26.08.2024 steht bereits entgegen, dass die Beklagte die Auskunft auf den Verarbeitungszweck der Bereitstellung personalisierter Werbung auf Instagram („streitgegenständliche Datenverarbeitung“) beschränkt und darüber hinaus auch nur auf den Hilfebereich von Meta verweist.

Der Kläger hat seinerseits deutlich gemacht, dass er eine allumfassende Auskunft verlangt, die gerade nicht auf einen Verarbeitungszweck beschränkt ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der dem Schreiben beigefügten Anlage mit zusätzlichen Informationen über die Identität der individuellen Empfänger der personenbezogenen Daten des Klägers als Nutzer von Instagram. Die Daten umfassen nicht den vollständigen streitgegenständlichen Zeitraum und beschränken sich auf die Nutzung von Instagram.

gg)

Der Anspruch des Klägers scheidet auch nicht deshalb aus, weil er sich nicht für das kostenpflichtige Abonnement entschieden hat bzw. weil der Kläger jederzeit die freie Wahl hat, Instagram zu verlassen und den Account zu löschen.

Der EuGH hat hierzu festgestellt, dass „diese Nutzer die Freiheit haben (müssen), im Zuge des Vertragsabschlusses die Einwilligung in bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind, einzeln zu verweigern, ohne dazu gezwungen zu sein, auf die Nutzung des vom Betreiber des sozialen Online-Netzwerks angebotenen Dienstes vollständig zu verzichten, was bedingt, dass ihnen, gegebenenfalls gegen ein angemessenes Entgelt, eine gleichwertige Alternative angeboten wird, die nicht mit solchen Datenverarbeitungsvorgängen einhergeht“ (EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, C-252/21, Rn. 150, juris). Ob in der Abo-Variante eine gleichwertige Alternative liegt, kann dahinstehen, weil die Daten der Nutzer trotzdem an die Beklagte übertragen werden (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 264, juris).
Auf die technische Funktionsweise der Meta-Business-Tools hat das kostenpflichtige Abonnement von Instagram keine Auswirkungen.

b)
Der Kläger hat gegenüber der Beklagten grundsätzlich einen Anspruch auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO.

Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (lit. d).

Personenbezogene Daten müssen nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).
Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“), Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

aa)
Die Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verar-

beitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.
Die Beklagte als Verantwortliche trägt damit die Darlegungs- und Beweislast für eine Einwilligung des Klägers in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

(1)
Soweit die Beklagte vorträgt, entsprechend der Business-Tool Nutzungsbedingungen treffe das jeweilige Drittunternehmen die Pflicht, nur Daten zu übermitteln, bei denen es die notwendige Einwilligung eingeholt hätte, genügt dies gerade nicht der Darlegungs- und Beweislast der Beklagten.

(2)
Darüber hinaus bewirbt die Beklagte u.a. die „Conversions API" damit, dass sie von Webseitenbetreibern eingesetzt werden soll, um Daten von denjenigen Nutzern zu erheben und an die Beklagte zu senden, welche einer Nutzung ihrer Daten auf Instagram nicht zugestimmt haben (Anlage 11 Seite 23 LG).

bb)
Sofern die Beklagte weiter vorträgt, eine Datenverarbeitung sei auch aus Gründen der Sicherheit und Integrität erforderlich und hierzu gehöre auch die Überwachung von Angriffsversuchen auf die Systeme, überzeugt dies nicht. Ein konkreter Vortrag der Beklagten zu den Datenverarbeitungsvorgängen fehlt, so dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO nicht in Betracht kommt (so auch OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 1068/25 e –, Rn. 276 ff., juris).

cc)

Die Verarbeitung der durch die Business-Tools erlangten Daten ist auch nicht für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

dd)

Eine rechtliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung liegt nicht vor, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

ee)

Der Löschungsanspruch ist auch nicht ausnahmsweise Art. 17 Abs. 3 DSGVO ausgeschlossen.

Ein Vortrag der Beklagten liegt hierzu nicht vor.

ff)

Der klägerische Anspruch auf Löschung ist des Weiteren nicht bereits durch die Zurverfügungstellung des Self-Service-Tools der Beklagten erfüllt. Zwar ist der Beklagten die Verwendung von automatisierten Verfahrensweisen zur Löschung bzw. Anonymisierung der Nutzerdaten grundsätzlich zuzubilligen (vgl. Paal/Pauly/Paal, 3. Aufl. 2021, DSGVO Art. 17 Rn. 29), jedoch hat die Beklagte nicht hinreichend dazu vorgetragen, dass die von ihr zur Verfügung gestellten Tools eine vollständige Löschung sämtlicher Daten, insbesondere der unter Antrag Ziff. 1 genannten, ermöglichen. Denn die Klagepartei kann in ihren Datenschutzeinstellungen zwar die Löschung durch Auswahl der Optionen „Frühere Aktivitäten Löschen" bzw. „Künftige Aktivitäten trennen" vornehmen. Hierdurch werden die Off-Site-Daten jedoch lediglich vom Account der Klagepartei getrennt, nicht hingegen gelöscht (vgl. etwa ebenfalls: LG Stuttgart, Urteil vom 5. Februar 2025, 27 O 190/23, Rn. 27, juris). Nach dem Vortrag der Klagepartei, dem die Beklagte nicht hinreichend entgegengetreten ist, bedeutet die Trennung lediglich eine Pseudonymisierung der Daten, die letztlich umkehrbar ist (s. Art. 4 Nr. 5 DSGVO). Dies ist gerade nicht ausreichend (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 331, juris).

gg)

Schließlich muss sich die Klagepartei nicht auf eine Löschung ihres Nutzerprofils verweisen lassen. Die Beklagte nimmt im Bereich der Social-Media-Plattformen eine überragende marktübergreifende Stellung ein, welche bereits das Bundeskartellamt i. S. v. § 19a GWB festgestellt hat (BKartA, Beschluss vom 2. Mai 2022, B6-27/21). Gerade für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben handelt es sich bei den Netzwerken der Beklagten mittlerweile um eine für den durchschnittlichen Bürger essenzielle Dienstleistung (vgl. Erwägungsgründe Nr. 1, 3 zur VO (EU) vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG Gesetz über digitale Dienste), die faktisch nicht durch ein alternatives Netzwerk ersetzt werden kann (zusammenfassend zu den Hintergründen siehe Mohr, Kartellrechtlicher Konditionenmissbrauch durch datenschutzwidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen, EuZW 2019, 265 unter Bezugnahme auf die Facebook-Entscheidung des Bundeskartellamts vom 6. Februar 2019). Der Klagepartei ist es deshalb nicht zuzumuten, dass sie ihre Profile bei der Beklagten löscht und ihre Nutzung beendet. Vielmehr muss ihr die Möglichkeit eröffnet bleiben, das Netzwerk der Beklagten zu nutzen, ohne dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung über die Business Tools stattfindet (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar

2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 332, juris).

hh)

Der Löschungsanspruch beschränkt sich auf solche personenbezogenen Daten, die auf einer Übermittlung durch Business-Tools beruhenden. Nur insofern steht die Rechtmäßigkeit im Streit, was im Urteilstenor klarzustellen war.

c.)

Der Kläger hat gegen die Beklagte wegen der rechtswidrigen Datenverarbeitung nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.000,00 €.

Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen im Sinne von § 4 Nr. 7 DSGVO. Voraussetzungen dieses Anspruchs sind also ein Verstoß des Verantwortlichen gegen die DSGVO und ein kausal auf diese Pflichtverletzung zurückzuführender materieller oder immaterieller Schaden des Betroffenen (EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023, C-300/21 Rn. 32, juris), der für diese Anspruchsvoraussetzungen die Beweislast trägt (EuGH, Urteil vom 24. Januar 2024, C-687/21, Rn. 61, juris). Dabei hat derjenige, der geltend macht, von negativen Folgen eines Verstoßes gegen die DSGVO betroffen zu sein, nachzuweisen, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen. Beruft er sich auf die Befürchtung, seine personenbezogenen Daten könnten aufgrund des Verstoßes missbräuchlich verwendet werden, hat das nationale Gericht zu prüfen, ob diese Befürchtung unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21, Rn. 84 f., juris).

aa)

Ein Verstoß der Beklagten gegen die DSGVO durch die Verwendung der Business-Tools liegt vor. Die Beklagte verarbeitet nach den vorstehenden Ausführungen rechtswidrig personenbezogene Daten, die ihr durch „Meta-Business-Tools“ übermittelt werden.

Darin liegt zugleich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung (vgl. OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 1068/25 e –, Rn. 265, juris).

Dem Anspruch liegen als maßgebliches Geschehen sämtliche mit dieser fortwährenden Datenverarbeitung mittels „Meta-Business-Tools“ im Zusammenhang stehende Verstöße gegen die Da-

tenschutz-Grundverordnung zugrunde. Insofern handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch, der - vergleichbar mit den sog. Scraping-Vorfällen - in einem einheitlichen Geschehen wurzelt, das hinsichtlich der damit verbundenen Folgen nicht in einzelne Datenschutzverstöße aufgespalten werden kann (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, BGHZ 242, 180-216, Rn. 18).

bb)

Dem Kläger ist ein immaterieller Schaden entstanden.

(1)

Bereits „ein zeitlich begrenzter Verlust der Kontrolle der betroffenen Person über ihre personenbezogenen Daten (kann)... ausreichen..., um einen immateriellen Schaden zu verursachen", sofern nachgewiesen wird, inwiefern die betroffene Person tatsächlich einen solchen Schaden erlitten hat (zuletzt: EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, C-200/23, Rn. 140, 150, 156; BGH, Urteil vom 11. November 2025, VI ZR 396/24, Rn. 25; juris). Dabei braucht der Kontrollverlust nicht sicher festzustehen. Vielmehr reicht aus, dass die durch einen Verstoß gegen die DSGVO ausgelöste Befürchtung einer betroffenen Person, ihre personenbezogenen Daten könnten von Dritten missbräuchlich verwendet werden, für sich genommen einen „immateriellen Schaden" im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen kann (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urteile vom 14. Dezember 2023, Natsionalna agentsia za prihodite, C-340/21, Rn. 79 bis 86; vom 25. Januar 2024, MediaMarktSaturn, C-687/21, EU:C:2024:72, Rn. 65; vom 20. Juni 2024, C-590/22, Rn. 32; BGH, Urteil vom 13. Mai 2025, VI ZR 186/22, Rn. 34; BGH, Urteil vom 11. November 2025, VI ZR 396/24, Rn. 40; juris).

(2)

Dem Kläger ist ein erheblicher Kontrollverlust über seine Daten entstanden.

Der Kläger hat zu seinem Surfverhalten vorgetragen. Durch die Funktionsweise der Business-Tools und die nur schätzungsweise bekannte Verbreitung kann der Kläger nicht im Ansatz überblicken, welche personenbezogenen Daten in welchem Umfang übermittelt und verarbeitet wurden. Gerade dies verstärkt den Kontrollverlust des Klägers.
Schätzungen gehen davon aus, dass allein „Meta Pixel" auf 30 bis 40 % aller Internetseiten und der ganz überwiegenden Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten Deutschlands verbaut ist. Bei „Conversions API" ist dies unbekannt, da er nicht entdeckt werden kann.
Durch die übermittelten Daten ist es möglich, den jeweiligen Nutzer allein anhand der Daten zu

identifizieren. Dabei müssen die Daten für sich betrachtet nicht aussagekräftig sein (z. B. IP-Adresse des Nutzers, Betriebssystem, Sprache, Zeitzone, Auflösung, Tastaturlayout, unterstützte Audioformate).

cc)

Die Verwendung der Business-Tools ist kausal für den Kontrollverlust.

Hierfür ist es ausreichend, dass feststeht, dass die Beklagte ständig personenbezogene, sensible Daten über das Internetnutzungsverhalten innerhalb oder außerhalb ihres Netzwerkes erhoben hat und erheben kann und sich daraus das Wissen bzw. die Befürchtung der Klagepartei ergibt, bei der Nutzung des Internets und damit bei einem großen Teil seines Lebens in dystopischer Weise – weil sowohl das Ausmaß als auch die Art und Weise der Verarbeitung nebst den damit verbundenen Folgen nicht mehr nachverfolgbar oder auch nur ansatzweise nachvollziehbar ist – überwacht zu werden (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 355, juris).

dd)

Ein Verschulden der Beklagten liegt vor.

Art. 82 Abs. 3 DSGVO sieht hinsichtlich des Nachweises des Verschuldens eine Umkehr der Beweislast vor, indem zunächst ein schuldhaftes Verhalten vermutet wird, von dem sich der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter entlasten kann, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist (Gola/Heckmann/Gola/Piltz, 3. Aufl. 2022, DSGVO Art. 82 Rn. 24, beck-online).

Der Verweis auf die Drittunternehmen entlastet die Beklagte nicht. Die Beklagte ist selbst Verantwortliche im Sinn der DSGVO.

ee)

Die auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld ist als 'vollständig und wirksam' anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs.1 DSGVO dagegen nicht erfüllen (vgl. EuGH [...]). Folglich darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen (EuGH [...]) und ob er vorsätzlich gehandelt hat [...]." (BGH NJW 2025, 298 Rn. 96; OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U

1068/25 e –, Rn. 293, juris).

Im Hinblick auf Art und Umfang der betroffenen Daten sowie der Dauer des Kontrollverlustes ist der Höhe nach ein immaterieller Schadensersatzanspruch von 3.000,00 € angemessen. Ausgehend von dem Surfverhalten des Klägers sind sensible Daten betroffen in einem völlig unbekannten Ausmaß. Insofern ist der eingetretene Kontrollverlust nicht mit den sog. Scraping-Fällen vergleichbar.

d.)
Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 291 BGB. Hinsichtlich des weitergehenden Zinsantrages war die Klage abzuweisen.

e.)
Der Freistellungsanspruch des Klägers bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 713,76 € folgt aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO, §§ 249 Abs. 1, 257 S. 1 BGB.

f.)
Der Schriftsatz vom 15.04.2026 gab keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, weil er keinen neuen, entscheidungserheblichen Sachvortrag enthält.

g.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 S. 1 ZPO in Bezug auf den Zahlungsanspruch und die Kosten des Rechtsstreits und in Bezug auf den Auskunftsanspruch aus 709 ZPO, da es sich insoweit um ein nichtvermögensrechtliches Rechtsverhältnis handelt.

Die Revision war unter dem Gesichtspunkt des Gewichts für die beteiligten Verkehrskreise (s. BGH NJW 2003, 3765) nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO zuzulassen. Es werden zur Zeit mehr als 7.000 Parallelverfahren geführt. Die wirtschaftliche Bedeutung für die Beklagte (und andere Anbieter vergleichbarer Dienstleistungen) liegt vor diesem Hintergrund auf der Hand. Darüber hinaus werden im Falle des Obsiegens erheblich voneinander abweichende Schmerzensgeldbeträge ausgeurteilt (vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025, 14 U 1068/25e und 14 U 2300/25e; Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03.2026, 3 U 31/25). Die Rechtssache hat damit

grundsätzliche Bedeutung.

gez.

[redacted]
Richter
am Oberlandesgericht

[redacted]
Richterin
am Oberlandesgericht

[redacted]
Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 22.04.2026

[redacted] JOSin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Jena, 23.04.2026

[redacted] Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle